



Wichtige Informationen zum Frauenspielbetrieb in Hessen Saison 2019-2020

1. Allgemein - §2 Spielordnung

Alle Spiele werden nach den internationalen Regeln der FIFA sowie den dazu vom DFB und HFV erlassenen Ordnungen und Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

2. Pflichten und Rechte des Klassenleiters

Ansetzungen, Absetzungen und Änderungen von Spielen erfolgen ausschließlich durch den Klassenleiter oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter. Der Regelspieltag ist Samstag. In allen Spielklassen ist grundsätzlich der letzte Spieltag zur gleichen Zeit durchzuführen.

3. Spielklassen/ Richtzahlen/ Auf- und Abstieg

Hessenliga

12 Mannschaften, 1 Aufsteiger, max. 3 Absteiger - Richtzahl 12

Aufstiegsrunde: VL Nord und VL Süd

Verbandsliga Nord

12 Mannschaften, 1 Aufsteiger, max. 4 Absteiger - Richtzahl 12

Aufstiegsrunde: Gruppenliga Kassel, Fulda und Gießen/Marburg

Verbandsliga Süd

12 Mannschaften, 1 Aufsteiger, max. 4 Absteiger - Richtzahl 12

Aufstiegsrunde: Gruppenliga Frankfurt, Darmstadt und Wiesbaden

Region Kassel

Gruppenliga

10 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 1 Absteiger - Richtzahl 12

Kreisoberliga

11 Mannschaften, 2 Aufsteiger, 1 Absteiger – Richtzahl 12

Kreisliga A

11 Mannschaften, 2 Aufsteiger

Region Gießen/Marburg

Gruppenliga

11 Mannschaften, 1 Aufsteiger, max. 3 Absteiger - Richtzahl 12

Aufstiegsrunde: Vertreter KOL Gr. 1 und KOL Gr. 2

Kreisoberligen

- **Gruppe 1:** 12 Mannschaften, 1 Aufsteiger
- **Gruppe 2:** 10 Mannschaften, 1 Aufsteiger

Kreisliga B (9er)

8 Mannschaften

Region Fulda

Gruppenliga

12 Mannschaften, 1 Aufsteiger, max. 3 Absteiger - Richtzahl 12

Aufstiegsrunde: KOL Gruppe Nord und Süd

Kreisoberligen (9er und 11er Mannschaften)

- **Gruppe Nord:** 9 Mannschaften, 1 Aufsteiger
- **Gruppe Süd:** 6 Mannschaften, 1 Aufsteiger (Dreierunde)



Region Frankfurt

Gruppenliga

11 Mannschaften, 1 Aufsteiger, max. 2 Absteiger - Richtzahl 12

Kreisoberliga

11 Mannschaften, 2 Aufsteiger, 1 Absteiger - Richtzahl 12

Kreisliga A

15 Mannschaften, 3 Aufsteiger

Kreisliga B (Kleinfeld 7er und 9er)

6 Mannschaften (Viererrunde)

Region Darmstadt

Gruppenliga

9 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 1 Absteiger - Richtzahl 12

Kreisoberliga

9 Mannschaften, 1 Aufsteiger

Region Wiesbaden

Gruppenliga

10 Mannschaften, 1 Aufsteiger, max. 3 Absteiger - Richtzahl 12

Aufstiegsrunde Gruppe 1 und 2

Kreisoberliga

- **Gruppe 1:** 8 Mannschaften, 1 Aufsteiger - Richtzahl 12
- **Gruppe 2:** 9 Mannschaften, 1 Aufsteiger

Kreisliga B (Kleinfeld 7er und 9er)

10 Mannschaften (mit 6 Mannschaften der Region Darmstadt)

4. Kleinfeldrunde - §26 Spielordnung

Im Frauenbereich bieten wir inzwischen in fünf Regionen (Frankfurt, Darmstadt, Gießen-Marburg, Wiesbaden, Kassel) eine Kleinfeldrunde an. In dieser Spielklasse gibt es keinen Aufstieg.

5. Norweger Modell

Vor Rundenbeginn wird seitens der Klassenleitung festgelegt, ob das Norweger-Modell angewendet wird. Dieses Modell ist nur in den untersten Frauen-Ligen der jeweiligen Region (KL oder KOL) zugelassen.

Es wird auf die neuen **Durchführungsbestimmungen zum Norweger Modell im Frauen-Spielbetrieb in der Saison 2019-2020** hingewiesen.

6. Elektronischer Spielbericht - §56a Spielordnung

1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. § 18 Strafordnung geahndet werden.
2. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von vier Tagen mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Klassenleiter widersprechen.

7. Prüfung der Spielberechtigung - §§73, 73a Spielordnung

1. Der Schiedsrichter hat vor Spielbeginn die Spielberechtigung der Spieler anhand der Spielerpässe und der Mannschaftsaufstellung (Spielbericht) zu prüfen. Dazu sind dem Schiedsrichter die Spielerpässe der Spielerinnen zu übergeben. Diese sind vor der Übergabe in der Reihenfolge



aufsteigender Trikotnummern durch die jeweiligen Mannschaftsbegleiter zu sortieren (getrennt nach Startformation, danach Auswechselspieler).

2. Der Spielführer und der Mannschaftsbegleiter haben das Recht, die Spielerpässe einzusehen.

3. Nach den Bestimmungen des §73a SpO gilt für die folgenden Frauen-Spielklassen die Prüfung sowie der Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung abweichend von den Bestimmungen der §§71, 73 SpO (**Digitaler Spielpass**):

- Frauen Hessenliga
- Frauen Verbandsligen
- Frauen Gruppenligen

4. Vereine der aufgeführten Spielklassen sind dazu verpflichtet für Spielerinnen ein Bild in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Die Spielerinnen müssen auf dem Bild mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein. Das Hochladen der Bilder hat bis spätestens einen Tag vor dem ersten Spieltag der aktuellen Spielzeit der jeweiligen Spielklasse zu erfolgen.

Für Spielerinnen der oben genannten Spielklassen, die erst nach dem ersten Spieltag der Spielberechtigungsliste des jeweiligen Vereins hinzugefügt werden, ist ebenfalls unverzüglich ein Bild in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen.

Weiterhin sind von den Vereinen ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Spielerfotos sowie die Spielerpässe zu den Spielen mitzuführen. Diese soll vornehmlich der Legitimation dienen, sofern kein Zugriff auf die Spielrechtsprüfung im DFBnet besteht.

5. Den Vereinen der übrigen Spielklassen wird ebenfalls empfohlen, ein Bild ihrer Spielerinnen in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen, um so möglichen Problemen bzgl. der Legitimation von Spielerinnen vorzubeugen.

6. Es wird auf die neuen **Durchführungsbestimmungen zu §§ 71, 73 und 73a der Spielordnung für die Spielzeit 2019/20** hingewiesen.

8. Spielkleidung - § 60 Spielordnung

1. Beide Mannschaften müssen in einheitlicher, deutlich voneinander unterscheidbarer Kleidung antreten. Seniorenmannschaften sind verpflichtet, Rückennummern auf ihren Trikots zu tragen. Die Rückennummern auf den Trikots müssen mit den Nummern auf dem Spielbericht übereinstimmen.

2. Unterscheiden sich die Mannschaften nicht voneinander, muss der Platzverein die Kleidung wechseln. *Weitere Ausführungen (zu den Punkten 3-6) können §60 der Spielordnung entnommen werden.*

9. Spielerauswechslung - §75 Spielordnung

1. Die Vereine können in Meisterschaftsspielen und Spielen um den Hessenpokal während der gesamten Spielzeit einschließlich einer Verlängerung drei Spieler austauschen. Im Spielbetrieb ohne Aufstiegsberechtigung können vier Spieler ausgewechselt werden. Bei Freundschaftsspielen können maximal 6 Spieler ausgewechselt werden, wenn die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels keine andere Vereinbarung getroffen haben.

2. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen. Der eingewechselte Spieler hat sich unter Abgabe der Namenskarte beim Schiedsrichter oder einem neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu melden.

3. In allen Spielen (Meisterschaft und Pokal) können ausgewechselte Spielerinnen auch wieder eingewechselt werden.



10. § 28 SpO Spielereinwechslung bei Spielen mit Verlängerung

Bei allen Entscheidungs-, Relegations-, Aufstiegs-, sowie Pokalspielen darf in der Verlängerung ein zusätzlicher Spieler eingewechselt werden. Die Regelung tritt mit Wirkung zum 01.07.2018 in Kraft.

11. Spielverlegungsanträge

Spielverlegungen müssen bis spätestens fünf Tage vor dem eigentlichen Spieltermin von beiden Vereinen über das DFB.net beantragt sein (die Zustimmung beider Vereine muss vorliegen). In Ausnahmefällen ist eine Beantragung bis spätestens drei Tage vor dem eigentlichen Spieltermin über das elektronische Postfach möglich.

Stimmt einer der beiden Vereine der Spielverlegung nicht zu, kann der Antrag von der Klassenleitung nicht genehmigt werden. Im Zeitraum zwischen dem vorletzten und letzten Spieltag können keine Spiele gelegt werden.

12. Bespielbarkeit der Plätze – Anhang Nr. 1 der HFV Satzung

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit gemeindeeigener und vereinseigener Plätze regelt Anhang Nr. 1 der HFV Satzung. Bei schlechter Witterung ist eine Platzbesichtigung, gemäß der „Entscheidung über die Bespielbarkeit gemeindeeigener und vereinseigener Plätze“, durchzuführen.

Weitere Ausführungen dazu können Anhang Nr. 1 der HFV Satzung entnommen werden.

13. Ausbleiben des Schiedsrichters - § 69 Spielordnung

1. Tritt bei einem Pflichtspiel der eingeteilte Schiedsrichter oder sein Ersatzmann zur festgesetzten Zeit nicht an, besteht für die Vereine eine Wartezeit von 45 Minuten. In dieser Zeit müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden.

Dabei gilt:

a) Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter (§ 1 Schiedsrichterordnung), der sich zur Verfügung stellt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Unbeteiligt ist ein Schiedsrichter auch dann, wenn er einem Verein angehört, der in derselben Spielklasse wie der Spielgegner spielt.

b) Die Vereine können sich auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Sie können dann ein Verbandsspiel oder ein Freundschaftsspiel austragen.

c) Die Vereine können das Spiel ausfallen lassen, wenn eine Einigung nach Buchstabe b) bei Ablauf der Wartezeit nicht zustande gekommen ist. Die Abmachungen zu Buchstaben b) und c) sind vor dem Spiel schriftlich niederzulegen, von je einem Vereinsvertreter zu unterschreiben und dem Spielbericht beizufügen.

2. Bei Spielausfall tragen beide Vereine die entstandenen Kosten je zur Hälfte. Jedoch trägt im Fall von Nr. 1 a) der ablehnende Verein auch die Unkosten des zustimmenden Vereins. Ersatzansprüche gegen den Verband oder den Schiedsrichter sind ausgeschlossen.

3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der eingeteilte und auch erschienene Schiedsrichter aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen ausfällt und dadurch das Spiel nicht anpfeifen oder weiter leiten kann.

14. Spielverlegungen - § 39a Spielordnung

1. Ein Klassenleiter kann Verbandsspiele auch ohne Einwilligung des Platzvereins auf einem möglichst in der Nähe gelegenen Ausweichplatz ansetzen, wenn infolge Unbespielbarkeit der Platzanlage des Platzvereins bereits ein Heimspiel nicht durchgeführt werden konnte. Der Klassenleiter muss ein Heimspiel auf einem solchen Platz ansetzen, wenn dem Platzverein aus anderen Gründen als höherer Gewalt der eigene Platz nicht zur Verfügung steht.



2. Die Ansetzung des Spieles auf einem Ausweichplatz muss durch den Klassenleiter in Abweichung von §10 Spielordnung kurzfristig zurückgenommen werden, wenn das Spielfeld des Platzvereins wieder bespielbar geworden ist; die hierdurch entstandenen Mehrkosten trägt der Platzverein.

15. Spielabsetzung - §39 Spielordnung

Der Klassenleiter kann Spiele auch ohne Einwilligung des Gegners kurzfristig absetzen, wenn ihm die Gründe zwingend erscheinen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt.

16. Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten - §38 Spielordnung

1. Nichtantreten liegt vor, wenn eine Mannschaft

- a) sich weigert zu spielen,
- b) mit dem ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes nicht fertig ist,
- c) bei 11er Mannschaften nicht mindestens sieben, bei 9er Mannschaften nicht mindestens sechs, bei 7er und 5er Mannschaften nicht mindestens fünf Spieler, in Spielkleidung auf dem Spielfeld hat,
- d) sich weigert, unter einem ordnungsgemäßen Schiedsrichter zu spielen,
- e) schuldhaft die Austragung eines Meisterschaftsspieles verhindert.

2. Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei dem zuständigen Klassenleiter mindestens zwei Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten.

3. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison dreimal nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

17. Spielabbruch wegen Unterzahl - §37 Spielordnung

Eine Mannschaft, die innerhalb einer Saison dreimal den Abbruch eines Spieles nach den Bestimmungen des §51 Spielordnung aufgrund verringerter Spielerzahl auslöst, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

18. Spielabbruchgründe

Gründe für einen Spielabbruch sind dem **§48 und §51** der Spielordnung zu entnehmen.

19. Folge des Ausscheidens - §38b Spielordnung

1. Scheidet eine Mannschaft aus dem Wettbewerb aus, werden bisher erspielte Punkte und Tore nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden für die ausgeschiedene Mannschaft nach § 38 Nr. 2 der Spielordnung gewertet. Die ausgeschiedene Mannschaft ist erster Absteiger.

2. Aus der Meisterschaft ausgeschiedene Mannschaften scheiden auch aus den Pokalwettbewerben aus.

3. Scheidet eine Mannschaft eines Vereins während der Saison aus, verlieren alle unteren Mannschaften in dieser Spielzeit ihr Aufstiegsrecht.

4. Nimmt die Wertung eines Spieles Einfluss auf den direkten Vergleich zur Ermittlung eines entscheidenden Tabellenplatzes (§ 30 Nr. 3 der Spielordnung), so gilt der direkte Vergleich für die verzichtende Mannschaft als verloren.

5. Vereine, die durch das Ausscheiden einer Mannschaft geschädigt werden, haben das Recht, Ersatzansprüche zu stellen.

20. Festspielregelung - §26c Spielordnung

1. Für Vereine, deren erste Amateurm Mannschaft in der Hessenliga, Verbandsliga, Gruppenliga, Kreisoberliga oder den Kreisligen spielt, gelten folgende Bestimmungen: Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen der Hessenliga,



der Verbandsliga, der Gruppenliga, der Kreisoberliga und der Kreisligen sind maximal zwei Amateure bzw. Vertragsspieler (Ü23 bzw. U23), die im vorangegangenen Meisterschaftsspiel sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen in der höheren Mannschaften eingesetzt wurden ohne Einhaltung einer Schutzfrist in den nächsten Spielen der unteren Mannschaften (in Konkurrenz) ihres Vereins einsetzbar. Die Höchstzahlbegrenzung gilt nicht für Freundschaftsspiele.

2. In den letzten vier Meisterschaftsspielen sowie in nachfolgenden Entscheidungs- und Relegationsspielen der Hessenliga, Verbandsliga, Gruppenliga, der Kreisoberliga und der Kreisligen können Spieler, die in der Rückrunde in mehr als sechs, bei Frauen- Mannschaften vier, gewerteten Rückrundenspielen der höheren Mannschaft ihres Vereins mitgewirkt haben (unabhängig von der Altersbegrenzung Ü23 bzw. U23), nicht mehr in unteren Mannschaften (in Konkurrenz) eingesetzt werden.

Erläuterung: *Fällt ein Nachholspiel aus der Vor- oder Rückrunde oder ein komplett verlegter Spieltag in den Zeitraum der letzten vier Meisterschaftsspiele nach Spielplan ist für den Einsatz von Spielern aus höheren Mannschaften nur Ziffer 1 des §26c zu beachten. Dies bedeutet, es dürfen 2 Spieler eingesetzt werden, die im vorangegangenen Spiel der höheren Mannschaft eingesetzt wurden. Weitere Ausführungen (zu den Punkten 3,4 und 5) könnten §26c der Spielordnung entnommen werden.*

Im Sinne des Fair Play möchte der VFM an alle Kleinfeldmannschaften appellieren, nach einem unmittelbar vorausgegangenem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft zum nächstfolgenden Pflichtspiel einer unteren Mannschaft in der Kleinfeldrunde maximal zwei Spielerinnen bei 9er-Mannschaften und maximal eine Spielerin der höheren Mannschaft bei 7er-Mannschaften einzusetzen.

21. Unterbau - §27 Spielordnung

2. Vereine im Hessischen Fußball-Verband müssen folgenden Unterbau nachweisen:

2.b.) Vereine der Hessenliga und Verbandsliga (Frauen) eine Juniorinnenmannschaft.

Diese Juniorinnenmannschaft kann eigenständig oder in Form von Juniorinnen-Spielgemeinschaften oder Juniorenfördervereinen nach § 15a Jugendordnung gestellt werden. Die Mannschaft muss mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.

3. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, werden der Mannschaft, die den Unterbau nicht erfüllt, zu Beginn des auf das Spieljahr der Nichterfüllung folgenden Spieljahres für den fehlenden oder nicht ausreichenden Unterbau im Jugendbereich drei Punkte abgezogen. Außerdem hat der Verein eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt bei Vereinen

- der Hessenliga (Herren) € 1000,-
- der Verbandsliga (Herren) und Hessenliga (Frauen) € 500,-
- der Gruppenliga (Herren) und Verbandsliga (Frauen) € 250,-

jeweils für die nicht vorhandene Reservemannschaft und/oder den fehlenden bzw. nicht ausreichenden Unterbau im Jugendbereich. Werden im folgenden Spieljahr die Voraussetzungen nach Nr. 2 erneut nicht erfüllt, verdoppelt sich der Punktabzug (1. Wiederholungsfall). Werden die Voraussetzungen nach Nr.2 im dritten Spieljahr und in den Folgejahren nicht erfüllt, verdoppeln sich jeweils die in Absatz 1 aufgeführten Punktabzüge und Verwaltungsstrafen (2. Wiederholungsfall).

Weitere Ausführungen (zu den Punkten 1 und 2 a) können §27 der Spielordnung entnommen werden.



22. Lizenzvoraussetzungen - §152 Spielordnung

Rahmenbedingungen für die Frauen-Hessenliga und Frauen-Verbandsliga

1. Trainer/innen der Frauen Hessenliga und Frauen Verbandsliga, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Frauen Hessenliga-bzw. Frauen Verbandsliga Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-B-Lizenz in der Frauen Hessenliga bzw. Trainer-C-Lizenz in der Frauen Verbandsliga sein. Der Nachweis dieser Trainerlizenz ist dem jeweiligen Klassenleiter bis zum ersten Spieltag jeder Saison unaufgefordert vorzulegen. Diese/r Trainer/in ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben. Bei Trainerwechseln im Laufe der Spielzeit ist die gültige Trainerlizenz ebenso unverzüglich dem Klassenleiter vorzulegen.

2. Trainer/innen von Aufsteigern in die Frauen Hessenliga oder Frauen Verbandsliga müssen bis zum Abschluss dieses Spieljahres die entsprechende Trainerlizenz erwerben. Trainer/innen, die eine Mannschaft in der Frauen Hessenliga oder Frauen Verbandsliga während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.

3. Werden die Voraussetzungen nach Nr.1 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese betragen:

- Erstes Jahr der Nichterfüllung in der Hessenliga = 330,- €, jedes weitere Jahr der Nichterfüllung = 660,- €
- Erstes Jahr der Nichterfüllung in der Verbandsliga = 290,- €, jedes weitere Jahr der Nichterfüllung = 580,- €

23. Schiedsrichter-Pflichtsoll - §24 Spielordnung

1. Die Berechnung der zu stellenden Schiedsrichter kann §24 der Spielordnung entnommen werden. Maßgeblich für die Berechnung der zu stellenden Schiedsrichter ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Juli eines jeden Spieljahres. Die Verwaltungsstrafen für fehlende Schiedsrichter sind §24a Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls nachzulesen.

24. Grundsätze Freundschaftsspiele - §98 Spielordnung

1. Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen den Vereinen ausgetragen werden. Zu diesen Spielen müssen Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterobmann angefordert werden. Alle Spiele sind beim Klassenleiter anzumelden.

3. Bei Freundschaftsspielen sind die Vereine verpflichtet, Schiedsrichter so frühzeitig beim zuständigen Kreisschiedsrichterobmann anzufordern, dass eine rechtzeitige Einteilung des Schiedsrichters möglich ist.

Weitere Ausführungen (zu den Punkten 2 und 4) sind §98 der Spielordnung zu entnehmen.

25. Abstellen von Spielerinnen - §15 Jugendordnung

Bei Abstellung zu Juniorinnen-Auswahlspielen (DFB/ HFV) dürfen Frauenspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden.

26. Einsatz von Juniorinnen in Frauenmannschaften - §30 Jugendordnung

Der Einsatz von B-Juniorinnen des älteren B-Juniorinnenjahrgangs in Frauenmannschaften ist gem. JO §30 möglich. Es müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Vorlage des vorgeschriebenen Antragsformulars sowie des Spielerpasses,
- b) schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.

Die Antragsunterlagen sind der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen. Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnenmannschaft bleibt daneben bestehen.



Der Einsatz von B-Juniorinnen, älterer Jahrgang ohne entsprechende Spielberechtigung wird, nach der entsprechenden Vorschrift der Strafordnung bestraft.

Dürfen B-Mädchen jüngeren Jahrgangs im Frauenspielbetrieb mitspielen? Das geht nur im Ausnahmefall, wenn die Spielerin in ihrem Verein oder einem Verein in der näheren Umgebung (15km) keine Spielmöglichkeit hat. Eine Spielmöglichkeit ist auch durch Zweitspielrecht gegeben. Hier muss ein Antrag an den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gestellt werden (§30, Punkt 2 Jugendordnung). **Ausnahme:** Die jüngere B-Juniorinnen Spielerin hat mind. 10 Einsätze in der Nationalmannschaft absolviert, dann darf Sie bereits bei den Frauen mitspielen.

27. Zweitspielrecht für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen - §138a Spielordnung

1. Unter Beibehaltung ihrer für den Stammverein bestehenden Spielberechtigung können Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen ein Zweitspielrecht erhalten.
2. Das Zweitspielrecht kann nur für einen Verein und nur Amateurspielern erteilt werden. Es gilt nur für den Einsatz bis hin zur Kreisebene - bei den Frauen bis zur Gruppenliga - und ist bis zum Ende eines Spieljahres (30. Juni) befristet. Zur Verlängerung ist ein neuer Antrag zu stellen.
3. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des HFV in der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. April eines Spieljahres zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Der Nachweis von zwei Wohnsitzen (Erst- und Zweitwohnsitz)
 - b) Mindestentfernung von 100 km zwischen den beteiligten Vereinen
 - c) Nachweis für die Notwendigkeit eines Zweitspielrechts mit schriftlicher Begründung
 - d) Schriftliche Zustimmung des Stammvereins

28. Pokalspielbetrieb

Die Regionalliga-Mannschaften steigen erst im Hessenpokal ein. In der Saison 19-20 sind das Eintracht Frankfurt, TSV Jahn Calden, FSV Hessen Wetzlar und die TSG Neu-Isenburg. Mannschaften aus der Hessenliga und den beiden Verbandsligen steigen erst auf der regionalen Ebene ein. Im Kreis spielen daher nur die KL, KOL und GL-Mannschaften. Selbstverständlich spielen weiterhin nur die ersten Mannschaften im Pokalgeschehen mit.

Auf Grundlage der Mannschaftsmeldungen pro Region und der bereits gesetzten Regionalliga-Mannschaften ergeben sich folgende Mannschaftszahlen pro Region, die dann auf Hessenebene im Pokal starten dürfen: Region Frankfurt: 2 Teilnehmer, Region Darmstadt: 2 Teilnehmer, Region Wiesbaden: 2 Teilnehmer, Region Fulda: 2 Teilnehmer, Region Kassel: 2 Teilnehmer, Region Gießen/Marburg: 2 Teilnehmer, zzgl. der vier Regionalligisten.

Meldeschluss für Kreispokalsieger: **03.10.2019**

Meldeschluss für Regionalpokalsieger: **27.10.2019**

29. Heimrecht - §92 Spielordnung und Anhang Nr. 2 der Satzung

1. In allen Spielen um den Hessenpokal hat der klassentiefere Verein Heimrecht.
2. Bei Spielpaarungen zwischen Vereinen der gleichen Spielklasse gilt für das Heimrecht am ersten Spieltag die Auslosung. Nach dem ersten Spieltag hat in diesen Fällen jeweils die Mannschaft, die das vorangegangene Spiel auf fremdem Platz ausgetragen hatte, das Recht, am folgenden Spieltag auf eigenem Platz zu spielen, wenn der ausgeloste Gegner ein Heimspiel hatte. Werden durch das Los Gegner zusammengeführt, die beide Auswärts- oder Heimspiele hatten, ist das Heimrecht durch das Los zu bestimmen.



30. Eintrittsgelder - §81 Spielordnung

Die Frage, ob Eintrittsgelder erhoben werden und in welcher Höhe, wird in den Rundenbesprechungen der verschiedenen Spielklassen definiert. Wahlweise können die Vereine auch sammeln. Außerdem gilt § 81 der Spielordnung:

1. Bei Meisterschaftsspielen verbleibt die Einnahme beim Platzverein. Dies gilt auch dann, wenn das Spiel auf einem Ausweichplatz durchgeführt wird.
2. Bei Pokalspielen der Frauen werden vor der Einnahmeteilung von der Bruttoeinnahme folgende Posten abgesetzt: a) nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete bzw. -kosten, Kosten für Kassen- und Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienst, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst) bis zu 15% der festgestellten Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer, b) Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter. Fehlbeträge gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der beteiligten Vereine.
4. Bei Entscheidungsspielen (auch Pokalendspielen) auf neutralem Platz erfolgt die Abrechnung wie bei Pokalspielen, jedoch mit der Maßgabe, dass der platzbauende Verein 20 % der Bruttoeinnahme erhält.

Weitere Ausführungen (zu den Punkten 3 und 5) könnten §81 der Spielordnung entnommen werden.

31. Sportrechtsprechung

Für Vergehen ist die Rechts- und Verfahrensordnung des HFV maßgebend.

32. Einführung des sogenannten „Handshake“

Auf Vorschlag der Kommission Integration und Gewaltprävention hat der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung beschlossen, dass seit der Saison 2017-2018 in allen Spielklassen (Senioren, Junioren, Frauen, Mädchen) das Ritual des „Handshakes“ umgesetzt werden soll. Mit dieser Geste soll Respekt und Anerkennung zum Ausdruck kommen.

Änderungen dieser allgemeinen Richtlinien für den Spielbetrieb bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball des Hessischen Fußball-Verbandes.